## THOMAS SPITZLEI

# Nichtiges Verwaltungshandeln

Jus Publicum 309

**Mohr Siebeck** 

# JUS PUBLICUM

# Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 309



# Thomas Spitzlei

# Nichtiges Verwaltungshandeln

*Thomas Spitzlei*, geboren 1989; 2009–2014 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Trier; 2015 Promotion; 2022 Habilitation (Lehrbefugnis für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Rechtstheorie); Privatdozent an der Universität Trier.

ISBN 978-3-16-161649-5 / eISBN 978-3-16-161655-6 DOI 10.1628/978-3-16-161655-6

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

#### © 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt, in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Habilitationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis Juli 2021 berücksichtigt.

Für das Gewähren großzügig bemessener Freiräume und die langjährige Förderung während meiner Tätigkeit am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft an der Universität Trier gilt besonderer Dank meinem akademischen Lehrer Herrn Professor Dr. Timo Hebeler. Frau Professorin Dr. Antje von Ungern-Sternberg gebührt Dank für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Große Teile dieser Arbeit entstanden während der COVID-19-Pandemie und damit in einer – in vieler Hinsicht – außergewöhnlichen Zeit. Das gesellschaftliche Leben kam im Frühjahr 2020 jäh zum Stillstand und danach nur langsam und in Wellenbewegungen wieder in Fahrt. Für meine Untersuchung des nichtigen Verwaltungshandelns muss man rückblickend von guten Rahmenbedingungen sprechen, äußert sich die persönliche Freiheit bei der Arbeit an einer Monographie doch gerade in der Möglichkeit des Rückzugs.

Selbst die Corona-Krise hat die Regeln des nichtigen Verwaltungshandelns nicht in Zweifel gezogen. Man mag dies als Beleg für das Bonmot Otto Mayers sehen, nach dem "Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht". Die Untersuchung will aber aufzeigen, dass überkommene Grundsätze von Zeit zu Zeit kritisch hinterfragt werden müssen – auch im Allgemeinen Verwaltungsrecht.

Trier, März 2022

Thomas Spitzlei

## Inhaltsübersicht

I. TEIL: Grundlegung	1
A. Die Nichtigkeit als Fehlerfolge	1 2
C. Die Rechtswissenschaft und die Nichtigkeit	4
D. Untersuchungsbedarf und Untersuchungsgegenstand	6
E. Gang der Untersuchung	8
2. Teil: Typologie nichtigen Verwaltungshandelns	11
A. Verwaltungshandeln	12
I. Der Begriff der Verwaltung	12
II. Handlungsformen der Verwaltung	14
III. Aufgaben der Verwaltung	33
IV. Das zu untersuchende Verwaltungshandeln	35
B. Nichtiges Verwaltungshandeln	38
I. Der Nichtigkeitsbegriff im Wandel der Zeit	39
II. Prägende Theorien und Gedankenansätze	53
des Bundes	102
IV. Zusammenfassung	110
C. Zusammenfassung zu Teil 2	113
3. TEIL: Nichtiges Verwaltungshandeln in der Rechtsordnung	115
A. Der Verwaltungsakt	115
I. Die Nichtigkeitsregelung des §44 VwVfG	116
II. Abweichendes Landesrecht	186
III. Sozialgesetzbuch X und Abgabenordnung	189
IV. Subtypen des Verwaltungsaktes	200
V. Zusammenfassung	265
B. Der öffentlich-rechtliche Vertrag	268
I. Die Nichtigkeitsregelung des § 59 VwVfG	269
II. Abweichendes Landesrecht	335

VIII Inhaltsübersicht

III. Sozialgesetzbuch X und Abgabenordnung	340 351
C. Der Realakt  I. Rechtsgrenzen für Realakte  II. Nichtige Realakte (?)  III. Zusammenfassung	353 353 355 358
D. Die Rechtsverordnung	359 360 378 402 409
E. Die Satzung  I. Die (eingeschränkte) Geltung des Nichtigkeitsdogmas  II. Der Bebauungsplan  III. Kommunalrechtliche Fehlerfolgeregelungen  IV. Exkurs: sonstige Satzungen  V. Teilnichtigkeit  VI. Zusammenfassung	411 413 433 440 441 445
F. Die Verwaltungsvorschrift  I. Geltungsgrund und Fehlerquellen  II. Nichtigkeitsdogma und Remonstrationsverfahren  III. Nichtigkeitsvoraussetzungen  IV. Zusammenfassung	447 447 450 460 471
G. Der Kollegialbeschluss	473 474 476 497 518
H. Zusammenfassung zu Teil 3  I. Einfluss der Handlungsform  II. Bedeutung des Fehlergewichts  III. Einfluss des Besonderen Verwaltungsrechts  IV. Einfluss des Verfassungsrechts	520 520 521 523 524
4. Teil: Thesenartige Zusammenfassung	525
Literaturverzeichnis	533
Rechtsprechungsverzeichnis	557
Sach- und Personenverzeichnis	565

I.	Teil: Grundlegung	1
A.	Die Nichtigkeit als Fehlerfolge	1
В.	Der Gesetzgeber und die Nichtigkeit	2
	Die Rechtswissenschaft und die Nichtigkeit	4
		6
	Gang der Untersuchung	8
٠.	oung der onterodending	Ü
2.	Teil: Typologie nichtigen Verwaltungshandelns	11
A.	Verwaltungshandeln	12
	I. Der Begriff der Verwaltung	12
	II. Handlungsformen der Verwaltung	14
	O .	14
	.,	14
	b) Differenzierung zwischen Rechtsform	
	8	16
	7 88	17
	8	19
	,	19
	,	22
	,	25
	, 8	28
	, 8	29 30
	,	32
		33
		,, 35
_	<del>o</del>	
В.	0	38
	0 0	39
	0 0 0	10
	, 0	10
	b) Der Ansatz in Österreich – Einfluss des Rechts-	12
	positivismus	13

		c) Nichtigkeit als Unwirksamkeit im Ausnahmefall	45
	2.	Systematisierung des Verwaltungsrechts und weitere	
		Grenzziehung	47
		a) Akt und Nichtakt	47
		b) Rechtswidrigkeit, Fehlerhaftigkeit und Nichtigkeit	49
	2		52
тт	3.	Begriff der Nichtigkeit	
II.		ägende Theorien und Gedankenansätze	53
	1.	Die Selbstbezeugung obrigkeitlichen Handelns	54
		a) Selbstbezeugung und Staatsautorität	54
		b) Subsumtionsmonopol und Unmöglichkeit	55
		c) Weiterentwicklung des Gedankens der Selbstbezeugung	56
		aa) Kritik	57
		bb) Fortgeltung	57
		cc) Weiterentwicklung und dogmatische Verortung	58
		(1) Rückbesinnung auf die Staatsgewalt	58
		(2) Die Ordnungsfunktion des Rechts	59
		(3) Ordnung durch Beständigkeit: Primat der Wirksamkeit	61
		(4) Kompensation durch Rechtsschutz	62
		(5) Durchbrechung bei schwerer Fehlerhaftigkeit	63
		d) Fazit	64
	2.	Die teleologische Methode und der Einfluss der Rechtsmittel .	65
		a) Teleologische Methode	65
		b) Bedeutung des Rechtsmittelsystems	66
		c) Einfluss der Öffnung des Verwaltungsrechtswegs	67
		d) Fazit	69
	3.	Die Offenbarkeit eines Fehlers nach der Evidenztheorie	70
	٠.	a) Die Evidenztheorie als heute maßgebliche Theorie der	, 0
			70
		Fehlerfolgenbestimmung	/0
		Offenbarkeit	71
		bb) Der Begriff der Evidenz	72
		cc) Motivation und Zielsetzung der Evidenztheorie	73
		dd) Die für das Evidenzerlebnis maßgebliche Person	75
		ee) Zusammenfassung	77
		b) Kritische Würdigung der Evidenztheorie	77
		aa) (Un-)Zweckmäßigkeit des Bewertungsmaßstabs	78
		(1) Erkennbarkeit des Fehlers als Grund für die	70
		Aufhebbarkeit	78
		(2) Irrationalität und Subjektivität der Evidenz	78
		(3) Der eingebildete Dritte als durchschlagender Einwand	79
		(a) Der Dritte als fiktives Element	79
		(b) Die Subjektivität des Evidenzurteils	80
		(c) Die Fehlerprüfung durch den Dritten	81
		(d) Die Komplexität der Rechtsordnung	83
		(4) Fazit	84

Inhaltsverzeichnis	X
bb) Verhältnis der Evidenz zu Rechtssicherheit und	
Vertrauensschutz	84
(1) Vertrauensschutz und Rechtssicherheit	85
(2) Zusammenhang zwischen Nichtigkeit und	
Vertrauensschutz	87
(a) Zeitpunkt	88
(b) Gegenstand	89
(c) Perspektive	90
(d) Rechtsschutzmöglichkeiten	91
(e) Fazit	92
(3) Zusammenhang zwischen Nichtigkeit und	
Rechtssicherheit	92
cc) Fazit	94
c) Gegenmodelle zur Evidenztheorie	94
aa) Gegenmodell der absoluten Rechtswidrigkeit	95
	95
(1) Vorzüge einer objektiven Rechtsbetrachtung (2) Fehlende Überzeugungskraft durch Ausblenden	7.
der Fehlerschwere	96
bb) Teilweises Absehen vom Kriterium der Evidenz	97
(1) Verzicht auf die Evidenz in Fällen absoluter	//
	97
rechtsstaatlicher Disqualifikation	7/
(2) Nicht überzeugendes teilweises Festhalten	98
an der Evidenz	98
cc) Vollständiges Absehen vom Kriterium der Evidenz	99
dd) Fazit	
d) Zusammenfassung	99
4. Zusammenfassung	100
III. Die Kodifizierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes	
des Bundes	102
1. Terminologie des Gesetzgebers	103
2. Lücken in der Kodifizierung	104
2. Maril 1 C 1	
3. Motivlage des Gesetzgebers	106
4. Mittelbare Folgen der Kodifizierung	108
5. Fazit	109
IV. Zusammenfassung	110
C. Zusammenfassung zu Teil 2	113
3. Teil: Nichtiges Verwaltungshandeln in der Rechtsordnung.	115
3. Tell: Nichtiges verwaltungshandem in der Kechtsordhung	113
A. Der Verwaltungsakt	115
I. Die Nichtigkeitsregelung des §44 VwVfG	116
1. Die Generalklausel in §44 I VwVfG	117
a) Kriterium der Fehlerschwere	117
b) Kriterium der Offenkundigkeit nach der Evidenztheorie	120
c) Zusammenfassung	122

2.	Positive und negative Nichtigkeitsbestimmung in	
	§44 II, III VwVfG	122
	a) §44 II VwVfG	123
	aa) Nr. 1: Fehlende Angabe der erlassenden Behörde	124
	bb) Nr. 2: Fehlende Aushändigung einer Urkunde	126
	cc) Nr. 3: Verletzung der örtlichen Zuständigkeit nach	
	§3 I Nr. 1 VwVfG	127
	dd) Nr. 4: Tatsächliche Unmöglichkeit	129
	ee) Nr. 5: Verlangen einer rechtswidrigen Tat, die straf- oder	
	bußgeldbewährt ist	131
	ff) Nr. 6: Verstoß gegen die guten Sitten	133
	gg) Fazit	135
	b) § 44 III VwVfG	136
	aa) Nr. 1: Verletzung der örtlichen Zuständigkeit	137
	bb) Nr. 2: Mitwirkung einer ausgeschlossenen Person	137
	cc) Nr. 3: Fehlende oder fehlerhafte Mitwirkung eines	
	Ausschusses	139
	dd) Nr. 4: Fehlende Mitwirkung einer anderen Behörde	139
	ee) Fazit	140
	c) Zusammenfassung	140
3.	Verhältnis der Generalklausel zum Positiv- und	
	Negativkatalog	141
	a) Verhältnis von § 44 I VwVfG zu § 44 III VwVfG	141
	aa) Funktion als Auslegungshilfe der Generalklausel	142
	bb) Keine Sperrwirkung gegenüber der Generalklausel	143
	(1) Nichtigkeit durch Hinzutreten eines für sich	
	genommen nichtigkeitsbegründenden Fehlers	143
	(2) Nichtigkeit auch durch Hinzutreten weiterer	
	erschwerender Umstände	143
	cc) Zwischenergebnis	145
	b) Verhältnis von § 44 I VwVfG zu § 44 II VwVfG	145
	c) Prüfungsreihenfolge in §44 VwVfG	146
	d) Fazit	148
4.	Anwendungsbereich der Generalklausel	148
••	a) Zuständigkeitsfehler	149
		150
	b) Verfahrensfehler	150
	bb) Willensmängel in der Person des Amtsträgers	151
	cc) Tätigwerden einer ausgeschlossenen Person	155
	c) Formfehler	157
	aa) Verletzung des Schriftformerfordernisses	157
	bb) Fehlen einer erforderlichen Unterschrift	158
	cc) Fehlende Erkennbarkeit der den Verwaltungsakt	130
	erlassenden Behörde	159
	d) Inhaltliche Fehler	159
	aa) Akte staatlicher Willkür	159
	bb) Fehlende inhaltliche Bestimmtheit	160

		Inhaltsverzeichnis	XIII
		cc) Rechtliche Unmöglichkeit	162
		dd) Verstoß gegen gesetzliches Verbot	163
		ee) Gesetzlosigkeit und Gesetzwidrigkeit	164
	_	e) Zusammenfassung	166
	5.	Kritische Würdigung der Umsetzung der Evidenztheorie	4.7
		in § 44 VwVfG	167
		a) Umsetzung und Motivation des Gesetzgebers	168
		b) Trügerische Praktikabilität von §44 VwVfG	170
		c) Widersprüchliche Implementierung des Vertrauensschutzes	172
		d) Verfassungsrechtliche Bewertung von § 44 VwVfG	173
	,	e) Fazit	178
	6.	Teilnichtigkeit nach § 44 IV VwVfG	178
		a) Historische Entwicklung und Verhältnis zu §139 BGB	178
		b) Voraussetzungen der Teilnichtigkeit	179
		c) Verhältnis und rechtstheoretische Bedeutung von	
		Gesamt- und Teilnichtigkeit	181
		d) Verhältnis von § 44 IV VwVfG zu der Evidenztheorie	182
		e) Zusammenfassung	183
	7.	Fazit	184
II.		weichendes Landesrecht	186
	1.	Inhaltlich identische Rechtslage	186
	2.	Inhaltliche Abweichungen von § 44 VwVfG	187
	3.	Zusammenfassung	188
III.		zialgesetzbuch X und Abgabenordnung	189
	1.	Die Nichtigkeitsregelung in § 40 SGB X	189
		a) Geringe Abweichungen im Positiv- und Negativkatalog	190
		b) Keine generellen Wertungsunterschiede bezüglich	
		des Fehlergewichts	191
		c) Evidenztheorie und Teilnichtigkeit	192
		d) Fazit	193
	2.	Die Nichtigkeitsregelung in § 125 AO	193
		a) Geringe Abweichungen im Positiv- und Negativkatalog	194
		b) Fehlergewicht nach der Generalklausel	196
		c) Evidenztheorie und Teilnichtigkeit	197
		d) Fazit	198
	3.	Fazit	199
IV.	Sul	btypen des Verwaltungsaktes	200
	1.	Die Allgemeinverfügung	201
		a) Allgemeine Überlegungen	201
		b) Besondere Erscheinungsformen	203
		aa) Personenbezogene Allgemeinverfügung	203
		bb) Sachbezogene Allgemeinverfügung, insb. die straßenrechtliche Widmung	204
		SUADENICUMENE WIGHINDS	∠∪4

	cc) Benutzungsregelung, insb. das Straßenverkehrszeichen	208 210
1	c) Fazit	
2.	Der Planfeststellungsbeschluss	211
	a) Planfeststellungsverfahren und Planfeststellungsbeschluss.	211
	b) Spezielle Fehlerfolgenregelung in § 75 Ia VwVfG	212
	aa) Allgemeines	212
	bb) Formelle Fehler – insb. Verfahrens- und Formfehler	213
	cc) Materielle Fehler – insb. Abwägungsfehler	215
	c) Fazit	217
3.	Abhilfe- und Widerspruchsbescheid	217
	a) Der Abhilfebescheid	218
	b) Der Widerspruchsbescheid	219
	c) Fazit	221
4.	Der fingierte Verwaltungsakt	221
	a) Fiktion und (Un-)Wirksamkeit	222
	b) Die Nichtigkeit von fingierten Verwaltungsakten	223
	aa) Nichtigkeit aufgrund eines formellen Fehlers	224
	bb) Nichtigkeit aufgrund eines materiellen Fehlers	226
	c) Exkurs: Fiktionsregelungen im Sozialrecht	229
	d) Verfassungsrechtliche Maximen im Hintergrund	230
	e) Fazit	231
_		231
5.	Die Zusicherung und die Zusage	
	a) Die Zusicherung	232
	aa) Allgemeines	232 233
	bb) Handlungsformspezifische Nichtigkeitsgründe (1) Die spezielle Nichtigkeitsregelung in § 38 VwVfG	233
	(2) Besonderheiten bei der Anwendung des §44 VwVfG	234
	cc) Fazit	239
	b) Die Zusage	240
	aa) Allgemeines	240
	bb) Analoge Anwendung des §38 VwVfG?	241
	cc) Nichtigkeit nach §44 VwVfG oder allgemeinen	211
	Grundsätzen?	243
	dd) Fazit	246
6.	Ernennung von Beamten und Richtern	246
	a) Die Ernennung nach § 10 BBG	247
	b) Die Nichtigkeitsregelung des §13 BBG	248
	aa) Formverstoß nach §13 I Nr.1 BBG	249
	bb) Sachliche Unzuständigkeit nach § 13 I Nr. 2 BBG	252
	cc) Verstoß gegen Ernennungsverbot nach § 13 I Nr. 3a) BBG	253
	dd) Nichtvorliegen der Fähigkeit zur Wahrnehmung	
	öffentlicher Ämter nach § 13 I Nr. 3b) BBG	254
	ee) (Kein) Rückgriff auf § 44 VwVfG	254
	c) Die Nichternennung	256
	d) Die nichtige Ernennung von Richtern nach § 18 DRiG	258
	aa) Unterschiede zwischen § 18 DRiG und § 13 BBG	258

			Inhaltsverzeichnis	XV
			bb) Verhältnis von Nichtigkeit, Nichternennung und Heilungsmöglichkeit cc) Abweichender Nichtigkeitsbegriff in § 18 III DRiG e) Fazit	259 260 261
		7	•	
		7.		262
			a) Einfluss der Rechtsform auf die Fehlerfolge	263
			b) Probleme im Umgang mit dem Evidenzerfordernis	264
			c) Bedeutung der Art des Fehlers	264
	V.		sammenfassung	265
В.	De	r öff	fentlich-rechtliche Vertrag	268
	I.	Di	e Nichtigkeitsregelung des § 59 VwVfG	269
		1.	Der Grundgedanke der Nichtigkeitsregelung in § 59 I VwVfG.	270
			a) Abkehr vom Nichtigkeitsdogma	270
			b) Abstufung von Fehlerfolgen und erhöhte Beständigkeit	271
		2.	Die Nichtigkeitsregelung in §59 II VwVfG	273
			a) Nr. 1: Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt	
			wäre nichtig	274
			aa) Dogmatische Bedeutung und Reichweite des Verweises	275
			bb) Theoretische und praktische Bedeutung des Verweises	276
			(1) Verweis auf den Positivkatalog des § 44 II VwVfG	277
			(2) Verweis auf die Generalklausel des §44 I VwVfG	279
			cc) Bewertung	281
			b) Nr. 2: Positive Kenntnis von der Rechtswidrigkeit	
			eines entsprechenden Verwaltungsaktes	282
			c) Nr. 3: Fehlen der Voraussetzungen eines Vergleichs-	
			vertrages	285
			d) Nr. 4: Verstoß gegen § 56 VwVfG	287
			aa) Anwendungsbereich	287
			bb) Nichtigkeitsgründe des § 56 VwVfG	288
			(1) Zweckgebundenheit der Gegenleistung	289
			(2) Erfüllung öffentlicher Aufgaben	290
			(3) Angemessenheit der Gegenleistung	290
			(4) Das Koppelungsverbot	291
			(5) Das Zusammenhanggebot nach § 56 II VwVfG	293
			cc) Zusammenfassung	294
			e) Bestrebungen zur Eindämmung der Nichtigkeitsfolge	294
			aa) Rechtspolitische Kritik an der (zu weitreichenden) Nichtigkeit	295
			bb) Reformansätze	295
			f) Spezielle Nichtigkeitsgründe im Fachrecht	297
			g) Zusammenfassung	299
		2		
		3.	Die Nichtigkeitsregelung in § 59 I VwVfG	300
			a) Nichtigkeit bei Mängeln in der Person	301
			b) Nichtigkeit bei Willensmängeln	301
			c) Nichtigkeit bei Formfehlern	303

	d) Vertragsinhalt	307
	aa) Anwendung von § 134 BGB	308
	bb) Anwendung von §138 BGB	311
	cc) (Keine) Anwendung von zivilrechtlichen Vorschriften	242
	zur Unmöglichkeit	312
	e) Verstoß gegen Vertragsformverbote	313
	f) Zusammenfassung	314
4.	<i>O S</i>	315
	a) Voraussetzungen der Teilnichtigkeit	315
	b) Gründe für die Abweichung von § 44 IV VwVfG	316
5.	Verfassungsrechtlicher Hintergrund und Dogmatik	
	der Nichtigkeit öffentlich-rechtlicher Verträge	318
	a) Bedeutung des konsensualen Handelns	319
	b) Der Vertrauensschutz als Gegenspieler der Gesetzmäßigkeit	322
	c) Die Rechtssicherheit als Gegenspieler der Gesetzmäßigkeit .	323
	d) Abwägung von Belangen der Rechtssicherheit	
	und Belangen der Gesetzmäßigkeit	327
	e) Bedeutung der Garantie effektiven Rechtsschutzes	329
6.		332
•	a) §59 VwVfG als komplexe Nichtigkeitsregelung	332
	b) Widersprüche und offene Fragen	333
	c) Primat der Wirksamkeit	333
II. A	bweichendes Landesrecht	335
11. 1.		335
2.		336
3.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	337
3.		
	a) Widersprüche in § 126 III 1 Nr. 1 LVwG	337
	b) Widersprüche in § 126 III 1 Nr. 2 LVwG	337
	c) Unvereinbarkeit von Anfechtbarkeit und öffentlich-	220
	rechtlichem Vertrag	338
4.		339
	ozialgesetzbuch X und Abgabenordnung	340
1.		340
2.		342
	a) Zulässigkeit konsensualen Handelns auch im	
	Abgabenrecht	342
	b) Die tatsächliche Verständigung als öffentlich-	
	rechtlicher Vertrag	344
	c) Die Nichtigkeitsvoraussetzungen tatsächlicher	
	Verständigungen	345
	d) Der normative Anknüpfungspunkt der Nichtigkeit	
	tatsächlicher Verständigungen	349
3.	Fazit	350

		Inhaltsverzeichnis	XVII			
	IV.	Zusammenfassung	351			
C	Dei	Realakt	353			
<b>C</b> .	I.	Rechtsgrenzen für Realakte	353			
	II.		355			
	11.	Nichtige Realakte (?)	356			
		1. Nichtige Abreden (?)				
	***	2. Nichtige Warnungen und Auskünfte (?)	357			
		Zusammenfassung	358 359			
D.	Die Rechtsverordnung					
	I.	Das überkommene Nichtigkeitsdogma	360			
		1. Das Dogma von der Nichtigkeit abstrakt-genereller				
		Rechtsquellen	361			
		2. Verfassungsrechtlicher Gehalt des Nichtigkeitsdogmas	363			
		a) Rechtsstaatliche Erwägungen	363			
		b) Einfluss der Rechtsschutzmöglichkeiten	364			
		c) Bedeutung von Art. 100 I GG	367			
		d) Fazit	368			
		3. Die Rolle des Gesetzgebers	369			
		a) Ausgestaltung der richterlichen Entscheidungen	007			
		bei fehlerhaften Rechtsverordnungen	369			
		aa) Entscheidungsmöglichkeiten des BVerfG nach				
		§§ 78, 79 BVerfGG	369			
		bb) Entscheidungsmöglichkeiten des Oberverwaltungs-				
		gerichts nach § 47 VwGO	372			
		cc) Bewertung	373			
		b) Spielraum des Gesetzgebers	374			
		aa) Denkbare Fehlerfolgenmodelle	374			
		bb) Grenzen der gesetzgeberischen Freiheit	375 376			
		cc) Überschaubare gesetzgeberische Aktivität				
	TT	4. Fazit	377			
	II.	Die Nichtigkeit in der Rechtspraxis	378			
		1. Einfluss des allgemeinen Gleichheitssatzes	379			
		2. Einfluss der Fehlerfolge	381			
		3. Einfluss der Fehlerart und des Fehlergewichts	383			
		a) Möglichkeit der Differenzierung zwischen formellen				
		und materiellen Fehlern	384			
		b) Die dienende Funktion des Verfahrens und die				
		Fehlerkausalität	385			
		c) Binnendifferenzierung der formellen Fehler	387			
		d) Eingeschränkte Nichtigkeitsrelevanz formeller Fehler	389			
		e) Evidenz und Wesentlichkeit als Parameter für die				
		Sanktionsbedürftigkeit formeller Fehler	391			
		aa) Wesentlichkeit	391			
		bb) Evidenz	392			

		cc) Fazit	396
		f) Normative Verortung	396
		aa) Vereinbarkeit eines Rückgriffs auf § 44 VwVfG mit dem	207
		Nichtigkeitsdogma	397
		bb) Möglicher Erkenntnisgewinn eines Rückgriffs auf §44 VwVfG	398
		cc) Voraussetzungen eines Rückgriffs auf §44 VwVfG	398
		dd) Fazit	400
		4. Zusammenfassung	401
	III.	. Teilnichtigkeit	402
		1. Primat der Teilnichtigkeit	402
		2. Voraussetzungen der Teilnichtigkeit	403
		3. Normative Verortung der Teilnichtigkeit	405
		a) § 139 BGB als allgemeiner Rechtsgedanke	406
		b) Öffentlich-rechtliche Teilnichtigkeitsregelungen	407
		4. Fazit	409
	IV	Zusammenfassung	409
_		<u> </u>	
Ε.	Die	e Satzung	411
	I.	Die (eingeschränkte) Geltung des Nichtigkeitsdogmas	411
	II.	Der Bebauungsplan	413
		1. Historische Entwicklung und Grundlagen der Nichtigkeit	413
		a) Historische Entwicklung	414
		b) Der Grundsatz der Planerhaltung	416
		c) Kommunalrechtliche Dimension	418
		2. Die §§ 214 ff. BauGB im Überblick	420
		a) Systematik der §§ 214 ff. BauGB	421
		aa) §214 I BauGB	422
		bb) §214 II BauGB	426
		cc) §214 III BauGB	426
		dd) §215 BauGB	427
		b) Verfassungskonformität der Fehlerfolgeregelungen	428
		c) Dogmatische Einordnung der Unbeachtlichkeitsregeln	430
		3. Fazit	433
	III.	. Kommunalrechtliche Fehlerfolgeregelungen	433
		1. Fehlerfolgeregelungen für Satzungen	434
		2. Fehlerfolgeregelungen für Rechtsverordnungen	435
		3. Bewertung der kommunalrechtlichen Fehlerfolgeregelungen .	435
		a) Analyse des Gesetzesrechts	435
		b) Sinn und Zweck der Unbeachtlichkeitsregelungen	437
		c) Verfassungsrechtliche Bewertung	438
		4. Fazit	440
	IV.	Exkurs: sonstige Satzungen	440
	V.	Teilnichtigkeit	441
		1. Voraussetzungen der Teilnichtigkeit	441

			Inhaltsverzeichnis	XIX
		2.	Normative Verortung	443
		3.	Fazit	444
	VI.	Zu	sammenfassung	445
F.	Die	Ve	rwaltungsvorschrift	447
	I.	Ge	eltungsgrund und Fehlerquellen	447
		1.	Geltungsgrund und Bindungswirkung von Verwaltungs-	
			vorschriften	447
		2.	Fehlerquellen bei Verwaltungsvorschriften	449
	II.	Ni	chtigkeitsdogma und Remonstrationsverfahren	450
		1.	Geltung des Nichtigkeitsdogmas	450
		2.	Vorgriff durch die Folgepflicht und das beamtenrechtliche	
			Remonstrationsverfahren	451
			a) Bedeutung für die Fehlerfolgen bei Verwaltungs-	
			vorschriften	451
			b) Anwendungsbereich von Folgepflicht und	450
			Remonstrationsverfahren	453 454
			aa) Sachlicher Anwendungsbereich bb) Persönlicher Anwendungsbereich	456
			c) Fazit	458
		3.	Verfassungsrechtliche Bewertung der Nichtigkeit	458
		٠.	a) Grundsatz der Wirksamkeit trotz Fehlerhaftigkeit	458
			b) Bedeutung der Nichtigkeit	459
	III.	Ni	chtigkeitsvoraussetzungen	460
		1.	Nichtigkeitsgründe des § 63 II 4 BBG	460
			a) Verletzung der Menschenwürde	461
			b) Erkennbare Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit	461
			c) Bewertung der Nichtigkeitsgründe	462
		2.	Weitere unbenannte Nichtigkeitsgründe	463
			a) Nichtigkeit in Orientierung an §44 I, II VwVfG	463
			b) Rechtsmethodische Überlegungen	465
			c) Inhaltliche Betrachtung	466
			aa) Orientierung am Nichtigkeitskatalog des §44 II VwVfG	467
			bb) Nichtigkeit bei evident besonders schwerwiegender Rechtswidrigkeit	468
				471
	IV	711	d) Fazit	471
_				
G.	_	r Ko	ollegialbeschluss	473
	I.		hlerquellen und Verhältnis zum Außenrechtsakt	474
		1.	Fehlerquellen im Überblick	474
	TT	2.	Verschränkungen zwischen Innen- und Außenrecht	475
	II.		er Gemeinderatsbeschluss	476
		1.	Fehlen einer eindeutigen allgemeinen Fehlerfolgenregelung	477

2.	Bedeutung des kommunalrechtlichen Widerspruchsrechts
	des Bürgermeisters
	a) Ausgestaltung und Anwendungsbereich des
	Widerspruchsrechts
	b) Bedeutung für die Fehlerfolgen bei Gemeinderats-
_	beschlüssen
3.	Folgen einer Verletzung des Mitwirkungsverbots
	a) Fehlerfolge bei Verstoß gegen Mitwirkungsverbot 4
	b) Regelungsmodelle
	c) Regelungstechnik
	d) Fazit
4.	Voraussetzungen der Nichtigkeit von Gemeinderats-
	beschlüssen
	a) Abschließende Nichtigkeitsregelung im Kommunalrecht 4
	b) Heranziehung von § 63 II 4 BBG
	c) Heranziehung von §44 VwVfG
	aa) Vergleichbarer Umgang mit ausgewählten Fehlern 4
	bb) Allgemeine Überlegungen
	cc) Bewertung
_	d) Fazit
5.	Fazit
	er Personalratsbeschluss
1.	Konsequenzen aus dem Fehlen einer allgemeinen
	Fehlerfolgenregelung
	a) Einfachgesetzlicher Befund 4
	b) Verfassungsrechtlicher Hintergrund
	c) Spezielle Regelungen des Mitwirkungsverbots 5
	d) Fazit
2.	Nichtigkeit in Orientierung an betriebsverfassungs-
	rechtlichen Grundsätzen
	a) Keine analoge Anwendung von Normen,
	sondern Orientierung an Grundsätzen 5
	b) Vergleichbarkeit von Personalvertretungsrecht
	und Betriebsverfassungsrecht
3.	Nichtigkeit durch Heranziehung von § 44 VwVfG 5
	a) Direkte, analoge oder entsprechende Anwendung
	von § 44 VwVfG
	b) Probleme im Umgang mit dem Evidenzerfordernis 5
	c) Inkompatibilität des Positiv- und Negativkatalogs 5
	d) Gefahr der Verengung auf die Nichtigkeitslehre des
	Verwaltungsaktes
	e) Widersprüche im Umgang mit §44 VwVfG 5
	f) Fazit 5

In halts verzeichn is	XXI
4. Fazit	
H. Zusammenfassung zu Teil 3	520 521 523
4. Teil: Thesenartige Zusammenfassung	525
<ol> <li>Nichtiges Verwaltungshandeln</li> <li>Akt und Nichtakt, Fehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit</li> <li>Selbstbezeugung obrigkeitlichen Handelns und         Ordnungsfunktion des Rechts</li> <li>Teleologische Methode und Einfluss des Rechtsmittelsystem</li> <li>Evidenztheorie</li> <li>Nichtigkeitsdogma</li> <li>Nichtige Verwaltungsakte</li> <li>Nichtige öffentlich-rechtliche Verträge</li> <li>Keine nichtigen Realakte</li> <li>Nichtige Rechtsverordnungen</li> <li>Nichtige Satzungen</li> <li>Nichtige Verwaltungsvorschriften</li> <li>Nichtige Kollegialbeschlüsse</li> </ol>	525 526 s 526 527 527 528 529 529 530 531
Literaturverzeichnis	533
Rechtsprechungsverzeichnis	557
Sach- und Personenverzeichnis	

#### I. TEIL:

## Grundlegung

Das nichtige Verwaltungshandeln ist in der Pathologie der Rechtswissenschaft zu verorten (A.). Die Deutungshoheit über den Rechtsbegriff der Nichtigkeit hat der Gesetzgeber (B.); der Wissenschaft obliegt die kritische Würdigung der gesetzgeberischen (Un-)Tätigkeit (C.). Nachdem diese Zusammenhänge verdeutlicht worden sind, können der sich daraus ergebende Untersuchungsbedarf (D.) und der Gang dieser Untersuchung (E.) erläutert werden.

## A. Die Nichtigkeit als Fehlerfolge

Nach der auf den Kirchenvater *Hieronymus* zurückgehenden Wendung *errasse humanum est*<sup>1</sup> kann auch der Staat nicht vor Fehlern gefeit sein: Weil in Ämtern Menschen arbeiten, wird der Irrtum bisweilen amtlich.<sup>2</sup> Das Recht ist daher immer mit Fehlern und ihren Folgen konfrontiert. Die Einschätzung, "Was für den Mediziner die Krankheit, das ist für den Verwaltungsrichter der fehlerhafte Staatsakt."<sup>3</sup>, bringt dies treffend zum Ausdruck. Dass ein Fehler überhaupt Folgen nach sich zieht, ist nicht selbstverständlich, aber naheliegend. Auch insofern kann die auf *Hieronymus* zurückgehende Wendung in ihrer heute weit verbreiteten Formulierung bemüht werden, in der es weiter heißt *sed in errore manere diabolicum est* – aber im Irrtum zu verharren ist teuflisch.<sup>4</sup> Der Mensch mag also irren, doch er muss daraus Lehren ziehen. Mit Blick in die Zukunft ist dies unproblematisch möglich, indem ein Fehler nicht wiederholt wird. Retrospektiv ist die Angelegenheit aber viel komplizierter – gerade bei staatlichem Handeln, welches regelmäßig fortwährend rechtliche und/oder faktische Wirkungen entfaltet.

Damit ist die Frage aufgeworfen, ob ein fehlerhafter Staatsakt nachträglich korrigiert werden muss und wie dies rechtsmethodisch erfolgen kann. Es dürfte vor allem einem laienhaften und auf den ersten Blick naheliegenden Rechts- und Gerechtigkeitsverständnis entsprechen, dass fehlerhaftes Staatshandeln unwirksam

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Epistola 57, 12 (abgedruckt in Migne, Patrologia Latina, Band 22, Sp. 568, 578).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So treffend in der Süddeutschen Zeitung v. 20.8.2018 (abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/politik/asyl-bundesamt-dichtung-und-wahrheit-1.4096807 (abgerufen am 27.7.2021)).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> So Ossenbühl NJW 1986, 2805 (2805).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Deutlich erstmals bei *Augustinus*, sermo 164, 14 (abrufbar unter: http://monumenta.ch/la tein/text.php?tabelle=Augustinus&rumpfid=Augustinus,%20Sermones,%2010,%20%20164&level=4&domain=&lang=0&links=&inframe=1&links=1&hide\_apparatus=1 (abgerufen am 27.7.2021)).

ist. Anders gewendet: Nur fehlerfreies staatliches Handeln ist wirksam. Bereits im römischen Recht wurde aber zwischen *leges perfectae* (Nichtigkeit), *leges minus quam perfectae* (Strafdrohung, aber keine Nichtigkeit), *leges plus quam perfectae* (Kombination von Strafdrohung und Nichtigkeit) sowie *leges imperfectae* (weder Nichtigkeit noch Strafe) differenziert. Die Nichtigkeit war somit schon im römischen Recht eine mögliche, aber nicht die einzige denkbare Fehlerfolge.

Die Anforderungen an die Rechtsordnung machen dies verständlich. Das Recht muss nicht nur gerecht i. S. v. "richtig", sondern auch berechenbar sein. Sanktioniert eine Rechtsordnung hoheitliche Fehler ausnahmslos mit der Nichtigkeit, so gewährleistet sie zwar ihre Einhaltung und schützt sich somit selbst; zugleich riskiert sie jedoch mehr als ihren guten Ruf, da die Verlässlichkeit, die Vorhersehbarkeit und damit letztlich die Akzeptanz des Rechts auf dem Spiel stehen. Das genaue Gegenteil ist bei den leges imperfectae der Fall: Bleibt ein Fehler folgenlos, so erweist sich der Hoheitsakt zwar als unverbrüchlich, doch gefährdet seine Existenz zugleich den Geltungsanspruch der Rechtsordnung, von der er abweicht. Wenn die Rechtsordnung das Handeln der Verwaltung an bestimmte Voraussetzungen knüpft und sachlichen Schranken unterstellt, dann kann sie gegenüber einem fehlerhaften Verwaltungshandeln nicht völlig indifferent bleiben, wenn sie sich nicht selbst negieren will.<sup>6</sup> Das BVerfG hat dies auf die Formel gebracht, die Rechtsordnung dürfe "nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen", da sie sonst "die Voraussetzungen ihrer eigenen Wirksamkeit" untergrabe.<sup>7</sup> Die Ordnungsfunktion des Rechts verlangt nach Fehlerfolgeregelungen, da nur durch Sanktionen von Fehlern das Recht einen Verbindlichkeitsanspruch erzeugen kann.<sup>8</sup> Es liegt demnach auf der Hand, dass weder das eine - Nichtigkeit - noch das andere - Unbeachtlichkeit - allein gültig sein kann. Damit zeichnet sich das Hauptanliegen einer Untersuchung des nichtigen Verwaltungshandelns bereits ab: Es ist zu ergründen, unter welchen Voraussetzungen die Fehlerfolge der Nichtigkeit eintritt und in welchem Verhältnis diese Fehlerfolge zu anderen Fehlerfolgen steht.

## B. Der Gesetzgeber und die Nichtigkeit

Der Gesetzgeber hat die Frage nach der richtigen Fehlerfolge nur zögerlich und bis heute nicht umfassend beantwortet. Als die Fehlerfolgen staatlichen Handelns im deutschsprachigen Rechtsraum zu Beginn des 20. Jahrhunderts stark in den Fokus der Rechtswissenschaft rückten, existierten im Öffentlichen Recht noch keine (allgemeinen) Fehlerfolgenregelungen. Die damals entwickelten Grundsätze des nichtigen Verwaltungshandelns gingen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervor und

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. *Blankenagel* VerwArch 76 (1985), 276 (291f.); *Efstratiou*, Die Bestandskraft des öffentlicher Vertrags, S. 183 m. w. N.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Treffend Forsthoff ZMR 1952, 53 (54); ders., Lehrbuch des Verwaltungsrechts I, S. 223.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BVerfGE 116, 24 (49).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> So Bumke, Relative Rechtswidrigkeit, S. 202.

orientierten sich stark an den bestehenden Nichtigkeitsregelungen im Zivilrecht. In der heutigen Zeit kann man sich dem nichtigen Verwaltungshandeln von zwei unterschiedlichen Ebenen nähern. Das Grundgesetz beantwortet die Frage, unter welchen Voraussetzungen fehlerhaftes Verwaltungshandeln nichtig sein muss. Konkrete und leicht handhabbare Kriterien können der Verfassung aufgrund des hohen Abstraktionsgrades der dort verankerten Rechtsprinzipien freilich nicht unmittelbar entnommen werden. Es ist primär die Aufgabe des Gesetzgebers, die Nichtigkeitsvoraussetzungen des Verwaltungshandelns zu bestimmen. Innerhalb der weiten verfassungsrechtlichen Grenzen kommt ihm dabei ein Gestaltungsspielraum zu. Soweit Nichtigkeitsregelungen auf Ebene des einfachen Gesetzesrechts getroffen wurden und diese den verfassungsrechtlichen Rahmen wahren, beantworten diese mithin, unter welchen Voraussetzungen fehlerhaftes Verwaltungshandeln nichtig ist.

Im Entwurf einer Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg aus dem Jahr 1931 ist erstmals der Versuch unternommen worden, in einem Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts die Fälle der Nichtigkeit abschließend zu regeln. Zum damaligen Zeitpunkt waren zwar bereits viele Voraussetzungen eines fehlerfreien Verwaltungsaktes normiert. Welche Rechtsfolge ein Fehler nach sich zieht und welche Fehler unterschieden werden können, war hingegen nur sporadisch (etwa im Beamtenrecht) einer Kodifikation zugeführt. Vor, während und nach dem 2. Weltkrieg wurde kontrovers diskutiert, ob auch ein Bedürfnis für allgemeine Regeln über die Nichtigkeit von Verwaltungsakten besteht. Man befürchtete, dass eine allgemeine Normierung aufgrund der atypischen Erscheinung eines nichtigen Verwaltungsaktes kaum möglich, jedenfalls aber unzweckmäßig sei. 10 Eine solche Normierung erschöpfe sich entweder in Selbstverständlichkeiten oder führe zu fragwürdigen Ausschließlichkeiten. 11 Als nicht weniger umstritten gestaltete sich die Situation lange Zeit bei öffentlich-rechtlichen Verträgen. Während diese in der deutschen Rechtswissenschaft zunächst gänzlich abgelehnt worden waren, entbrannte schon bald eine heftige Diskussion rund um die "Pathologie" des öffentlich-rechtlichen Vertrages<sup>12</sup>. Auch insofern ist der Entwurf einer Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hervorzuheben, da dort erstmals Grundregeln über öffentlich-rechtliche Verträge entwickelt wurden. 13

Im Zuge der Kodifikation eines allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts in den 1970er Jahren hat sich der Gesetzgeber in den §§ 43 ff. VwVfG erstmals ausführlich den Rechtsfolgen fehlerhafter Verwaltungsakte gewidmet; § 44 VwVfG betrifft die

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts I, S. 221 f.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. statt vieler W. Weber AöR 73 (1944), 60 (71 ff.). Abstrakt zu der beschränkten Rolle des Gesetzgebers bei der Schaffung des Allgemeinen Verwaltungsrechts Möllers, Allgemeines Verwaltungsrecht in einer doppelt gegliederten Rechtsordnung, in: FS Battis, S. 101 (104 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> So etwa W. Weber AöR 73 (1944), 60 (83 f.); ablehnend auch Heike, Der gegenwärtige Stand der Lehre vom nichtigen Verwaltungsakt, S. 19 f. m. w. N.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> So Efstration, Die Bestandskraft des öffentlichrechtlichen Vertrags, S. 182.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Bauer in: Grundlagen des Verwaltungsrechts II, § 36 Rn. 3; Menger/Erichsen VerwArch 58 (1967), 171 (171).

Nichtigkeit. Für die Handlungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages findet sich eine Nichtigkeitsregelung in §59 VwVfG. Für andere Formen des Verwaltungshandelns, insbesondere das Verwaltungshandeln in abstrakt-genereller Form durch Rechtsverordnung und Satzung, sind in der Rechtsordnung hingegen keine allgemeinen Fehlerfolgeregelungen getroffen worden. Soweit eine gesetzliche Nichtigkeitsregelung fehlt, ist es im Einzelfall an der Rechtsprechung, Nichtigkeitsvoraussetzungen zu benennen; die Entwicklung einer umfassenderen Dogmatik ist vor allem eine Aufgabe der Rechtswissenschaft.<sup>14</sup>

#### C. Die Rechtswissenschaft und die Nichtigkeit

Der fehlerhafte Staatsakt zählt zu den Dauer- und Standardthemen des Öffentlichen Rechts<sup>15</sup> und seine Untersuchung ist "eine der perennierenden Aufgaben der Rechtswissenschaft"16. Die kontroverse Diskussion über die Abgrenzung von nichtigen und nicht nichtigen Staatsakten vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist im Nachgang zu der Kodifikation des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch deutlich abgeflacht. Dies gilt zumindest für die Nichtigkeit von Verwaltungsakten. Da sich die Rechtswissenschaft vor und nach dem 2. Weltkrieg sehr stark auf das Verwaltungshandeln durch Verwaltungsakt konzentriert hatte, hatte die Kodifikation des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei den zentralen Fragen rund um die Nichtigkeit "erledigende Wirkung". Einschätzungen, nach denen der fehlerhafte Verwaltungsakt zu den "Lieblingsspielzeugen der Theorie" gehöre<sup>17</sup> und die Frage der Nichtigkeit von Verwaltungsakten praktisch wie theoretisch bedeutsam sei<sup>18</sup>, wirken wie aus einer anderen Zeit - und das Alter der rezipierten Quellen belegt diesen Eindruck. Zwar wurden auch in der jüngeren Vergangenheit vereinzelt tiefgehende und ausführliche (monographische) Untersuchungen zur Nichtigkeit von Verwaltungsakten veröffentlicht<sup>19</sup>, doch fristet die Fehlerfolge der Nichtigkeit bei Verwaltungsakten insgesamt eher ein Schattendasein in der Rechtswissenschaft. Dasselbe Bild zeigt sich bei öffentlich-rechtlichen Verträgen. Die Flut von Dissertations- und Habilitationsschriften zum öffentlich-rechtlichen Vertrag insgesamt und auch seiner Fehlerfolgenlehre ebbte nach der Jahrtausendwende all-

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> S. zu dieser Rollenverteilung *Ossenbühl* NJW 1986, 2805 (2806). Sehr differenziert *Möllers*, Allgemeines Verwaltungsrecht in einer doppelt gegliederten Rechtsordnung, in: FS Battis, S. 101 (107 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> S. Ossenbühl NJW 1986, 2805 (2805).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> So Morlok, Die Folgen von Verfahrensfehlern am Beispiel von kommunalen Satzungen, S. 57.

<sup>17</sup> Spanner DVBl 1964, 845 (848).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Bender DVBl 1953, 33 (33); Heike, Der gegenwärtige Stand der Lehre vom nichtigen Verwaltungsakt, S. 48; W. Weber AöR 73 (1944), 60 (60).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Zu nennen sind etwa *Frank*, Rechtsfragen der Nichtigkeit von Verwaltungsakten (§§ 43 Abs. 3, 44 VwVfG); *Schladebach* VerwArch 104 (2013), 188 ff.

mählich ab.<sup>20</sup> Die Bedeutung der Nichtigkeit in der gerichtlichen Praxis ist überdies gering.<sup>21</sup> Nur "in ganz wenigen Fällen" erkennen die Gerichte auf Nichtigkeit von Verwaltungsakten.<sup>22</sup>

Es finden sich aber auch andere Einschätzungen: Die Problematik schien zeitweise ein verschwiegenes Lehrbuchdasein zu fristen, beschäftige nun - die Einschätzung bezieht sich auf das Jahr 1990 – aber in zunehmendem Maße die Gerichtspraxis.<sup>23</sup> Aus der Sicht eines Klägers ergäben sich wesentliche Unterschiede zwischen der Aufhebbarkeit und der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes. 24 Auch in der jüngeren Vergangenheit wird – in den wenigen ausführlichen Untersuchungen zur Thematik - teilweise kritisiert, dass der Nichtigkeit kaum Beachtung geschenkt werde, obwohl ein Untersuchungsbedarf bestünde. 25 Diese Einschätzungen legen den Schluss nahe, dass die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem nichtigen Verwaltungshandeln - insbesondere in Gestalt des Verwaltungsaktes zu lange geruht hat. Mit der Kodifikation des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind die damals herrschenden Ansicht konserviert und seither kaum kritisch hinterfragt worden. Die Einschätzung, § 44 VwVfG liege ein "etablierter Balancemechanismus zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit" zugrunde, belegt dies exemplarisch und anschaulich.<sup>26</sup> Während sich das Verwaltungshandeln selbst und mit ihm die Rechtsordnung in den vergangenen Jahrzehnten stetig gewandelt hat, ist das nichtige Verwaltungshandeln kaum beleuchtet worden. Die wissenschaftliche Durchdringung des nichtigen Verwaltungshandelns scheint nicht auf der Höhe der Zeit zu sein.

Löst man sich von den Handlungsformen des Verwaltungsaktes und des öffentlich-rechtlichen Vertrages, so erhärtet sich dieser Eindruck. Obwohl das bestehende Regelungsdefizit eine eingehende Untersuchung der Nichtigkeitsvoraussetzungen bei anderen Handlungsformen, insbesondere der Rechtsverordnung und der Satzung, herausfordert, sind nur vereinzelt Monographien vorgelegt worden. <sup>27</sup> Der Fehlerfolgenebene wurde lange Zeit kaum Beachtung geschenkt. <sup>28</sup> Einem hochdifferenzierten System von Rechtssätzen zur Fehlerfolge bei Verwaltungsakten steht bei Rechtsverordnungen und Satzungen seit über 100 Jahren das sogenannte Nich-

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Zuletzt etwa *Gurlit*, Verwaltungsvertrag und Gesetz; *Schlette*, Die Verwaltung als Vertragspartner; *Werner*, Allgemeine Fehlerfolgenlehre für den Verwaltungsvertrag.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> So F. Schnapp SGb 1988, 309 (312).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> So *Bull/Mehde*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungslehre, Rn. 761; ähnlich *Neumann* NVwZ 2000, 1244 (1250).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> So der Befund bei *Martens* NVwZ 1990, 624 (624).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. G. Leisner DÖV 2007, 669 (670).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> S. Frank, Rechtsfragen der Nichtigkeit von Verwaltungsakten (§§ 43 Abs. 3, 44 VwVfG), S. 10ff.; Schladebach VerwArch 104 (2013), 188 (189).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> So Steinbach AöR 140 (2015), 367 (392).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Etwa zur Satzung jüngst *Ellerbrok*, Die öffentlich-rechtliche Satzung, S. 343 ff.; ferner *Morlok*, Die Folgen von Verfahrensfehlern am Beispiel von kommunalen Satzungen. Zur Rechtsverordnung *Schnelle*, Eine Fehlerfolgenlehre für Rechtsverordnungen.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> S. zu diesem Befund etwa v. Danwitz, Die Gestaltungsfreiheit des Verordnungsgebers, S. 156: "recht stiefmütterlich".

tigkeitsdogma gegenüber.<sup>29</sup> Verlässt man den Bereich des "etablierten" Verwaltungshandelns durch Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlichen Vertrag, Rechtsverordnung und Satzung, so werden die Lücken erwartungsgemäß nur noch größer. Zudem fällt auf, dass die Nichtigkeit meist als eine von mehreren Fehlerfolgen in eine Fehlerfolgenlehre eingegliedert ist, sodass der Fokus regelmäßig auf anderen, praxisrelevanteren Fehlerfolgen liegt. Diese Fehlerfolgenlehre beschränkt sich zudem jeweils auf eine bestimmte Handlungsform der Verwaltung.<sup>30</sup>

## D. Untersuchungsbedarf und Untersuchungsgegenstand

Nach diesen ersten groben Überlegungen zum nichtigen Verwaltungshandeln kann und soll der Fehlerfolge der Nichtigkeit beim Verwaltungshandeln keine besonders große praktische Relevanz bescheinigt werden. Das wissenschaftliche Interesse an der Thematik vermag dies allerdings nicht zu schmälern – im Gegenteil: Im Schrifttum wird häufig eine komplette Fehlerfolgenlehre für die verschiedenen Handlungsformen der Verwaltung entwickelt bzw. untersucht. Gerade bei der zentralen Handlungsform der Verwaltung, dem Verwaltungsakt, hat die geringe praktische Relevanz der Nichtigkeit gegenüber anderen Fehlerfolgen dazu geführt, dass die Rechtswissenschaft der Nichtigkeit kaum nähere Beachtung geschenkt hat. Bei dem abstrakt-generellen Verwaltungshandeln kommt der Nichtigkeit demgegenüber zwar eine große praktische Bedeutung zu, weil diese nach dem sogenannten Nichtigkeitsdogma die Reaktion auf sämtliche Fehler ist, doch ist dieser Automatismus lange Zeit mehr behauptet als begründet worden. Eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Nichtigkeitsdogma und den ihm zugrundeliegenden Prämissen unterblieb lange. Dies gilt vor allem für die in der Rechtsprechung des BVerfG anerkannten Durchbrechungen des Dogmas und mögliche Querverbindungen zu dem Bereich des konkreten Verwaltungshandelns.

Eine weitere Ursache findet die geringe Präsenz der Fehlerfolge der Nichtigkeit im öffentlich-rechtlichen Schrifttum in einer naheliegenden Fokussierung auf formelle Fehler. Eine umfassende Fehlerfolgenlehre setzt in einem ersten Schritt voraus, dass man die verschiedenen denkbaren Fehler sammelt und typisiert und erst in einem zweiten Schritt die jeweils einschlägige Fehlerfolge zuordnet. Materiell-rechtliche Fehler werden dabei regelmäßig ausgeblendet, weil diese Fehler nicht so greifbar und eng abgrenzbar sind wie formelle Fehler. Sie entziehen sich entweder einer Katalogisierung oder der Oberbegriff ist so allgemein, dass er nichtssagend ist. Für die Fehlerfolge der Nichtigkeit ist aber gerade die materielle Rechtslage zu

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> So bereits Ossenbühl NJW 1986, 2805 (2805).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Für den öffentlich-rechtlichen Vertrag *Werner*, Allgemeine Fehlerfolgenlehre für den Verwaltungsvertrag. Für die Rechtsverordnung *Schnelle*, Eine Fehlerfolgenlehre für Rechtsverordnungen. Für die Satzung jüngst *Ellerbrok*, Die öffentlich-rechtliche Satzung, S.343ff. Für den Gemeinderatsbeschluss (eingeschränkt) *Karst*, Der rechtswidrige Gemeinderatsbeschluss.

<sup>31</sup> Ossenbühl NJW 1986, 2805 (2806).

berücksichtigen, weil diese Fehler besonders schwerwiegend sind und die "extreme" Fehlerfolge der Nichtigkeit vor allem bei diesen Fehlern auftreten dürfte.<sup>32</sup>

Die Grundfragen des nichtigen Verwaltungshandelns sind mithin vor über 100 Jahren in Abgrenzung von zivilrechtlichen Grundsätzen und orientiert an der Handlungsform des Verwaltungsaktes beantwortet worden. Diese Grundsätze sind seitdem kaum hinterfragt worden. Dies gilt in gesteigertem Maße für vergleichsweise "junge" Handlungsformen und solche Bereiche des Verwaltungshandelns, die sich in einem mehr oder weniger gesetzesfreien Raum bewegen. Exemplarisch seien die Verwaltungsvorschrift als Verwaltungshandeln im Innenbereich und der Realakt als Oberbegriff für das nicht-rechtsaktförmige Verwaltungshandeln genannt. Bei diesen Teilbereichen des Verwaltungshandelns sind die Folgen von Fehlern bislang kaum eingehend untersucht worden. Häufig wird einem Rückgriff auf die Nichtigkeitsvoraussetzungen von Verwaltungsakten das Wort geredet, ohne dies näher zu hinterfragen. Angesichts dieser "Vorbildwirkung" des Verwaltungsaktes scheint eine Revision der einschlägigen Nichtigkeitsregelungen und der zugrundeliegenden Rechtsgrundsätze dringend geboten. Auf dieser Grundlage kann die bestehende Lücke im Schrifttum durch eine umfassende Würdigung des gesamten behördlichen Handelns im Hinblick auf die Fehlerfolge der Nichtigkeit geschlossen werden.

Das rechtswissenschaftliche Interesse ist dabei freilich nicht auf die Nichtigkeitsvoraussetzungen der einzelnen Handlungsformen der Verwaltung beschränkt. Der Mehrwert einer umfassenden Untersuchung liegt gerade darin, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Handlungsformen sichtbar machen zu können. Aus staatsrechtlicher und rechtstheoretischer Perspektive ist die Nichtigkeit ohnehin eine besonders interessante Fehlerfolge. Die Nichtigkeitsvoraussetzungen ziehen im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger eine Grenze zwischen der Folgepflicht und dem Widerstandsrecht des Bürgers. Der Bürger hat zwar einen Anspruch auf recht- und gesetzmäßiges Verwaltungshandeln, muss aber auch (möglicherweise) fehlerhaftem Verwaltungshandeln grundsätzlich Folge leisten und sich mit Rechtsbehelfen zur Wehr setzen. Im Fall der Nichtigkeit darf er sich hingegen über die Verwaltungsmaßnahme hinwegsetzen, da diese ihm gegenüber unwirksam ist.<sup>33</sup>

Untersucht wird das Handeln der nationalen Verwaltung. Damit zählt neben rein nationalen Sachverhalten auch der indirekte Vollzug von Unionsrecht zum Untersuchungsgegenstand. Nicht erfasst sind hingegen der direkte Vollzug des Unionsrechts und sogenannte transnationale Verwaltungsakte<sup>34</sup>, die in einem anderen Staat erlassen worden sind, da in diesen Fällen das Unionsrecht bzw. das Recht des anderen Staates maßgeblich ist und eine Beschränkung auf die deutsche Rechts-

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> So bereits die Einschätzung von Bettermann MDR 1949, 394 (396).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Nichtigkeit bedeutet zugleich auch Rechtswidrigkeit im strafrechtlichen Sinne, s. *Hufen/Siegel*, Fehler im Verwaltungsverfahren, Rn. 811.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Dazu speziell vor dem Hintergrund der Nichtigkeit *Schladebach* VerwArch 104 (2013), 188 (204 ff.).

ordnung stattfinden soll. Nicht dem Untersuchungsgegenstand unterfallen überdies insbesondere Urteile als Akte der Judikative<sup>35</sup> und formelle Gesetze als Akte der Gesetzgebung<sup>36</sup>. Eine vollständige Fehlerfolgenlehre für das gesamte Staatshandeln strebt die Untersuchung daher nicht an.<sup>37</sup> Gänzlich ausgeklammert werden aber nur die Urteile, für die das Prozessrecht ein eigenes System der Fehlerfolgen vorsieht. Formelle Gesetze sind demgegenüber zwar nicht Untersuchungsgegenstand, doch unterscheiden sich die Fehlerfolgen nicht wesentlich von denen bei abstrakt-generellem Verwaltungshandeln durch Rechtsverordnung und (eingeschränkt) Satzung. Die Auseinandersetzung mit den Fehlerfolgen bei formellen Gesetzen hat daher eine dienende Funktion für die Untersuchung des abstrakt-generellen Verwaltungshandelns.

## E. Gang der Untersuchung

Im sich anschließenden 2. Teil der Arbeit sind die beiden Grundbegriffe dieser Untersuchung zu beleuchten – das Verwaltungshandeln und die Nichtigkeit. Das Verwaltungshandeln lässt sich wiederum aufspalten in den Begriff der Verwaltung und deren Handeln. In einem ersten Schritt soll die Verwaltung daher im Staatsgefüge verortet werden. Sodann sind die Handlungsformen und die Aufgaben der Verwaltung in den Blick zu nehmen. Dem heute maßgeblichen Begriff der Nichtigkeit nähert sich die Untersuchung ausgehend von den Anfängen des wissenschaftlichen Diskurses zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Auf dieser Grundlage sind die Theorien in den Blick zu nehmen, welche den Begriff der Nichtigkeit geprägt haben und die Aufschluss über das Verhältnis der Nichtigkeit zu anderen Fehlerfolgen sowie die Voraussetzungen der Nichtigkeit geben. Abschließend ist zu erörtern, welche Bedeutung der Kodifizierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den 1970er Jahren beizumessen ist.

Dem 3. Teil der Arbeit liegt die Handlungsformenlehre zugrunde, nach der ein Zusammenhang zwischen den Handlungsformen der Verwaltung und den jeweils maßgeblichen Fehlerfolgen besteht. Für eine systematische Durchdringung des nichtigen Verwaltungshandelns bietet es sich daher an, verschiedene Handlungsformen der Verwaltung im Hinblick auf die Voraussetzungen der Nichtigkeit zu durchleuchten. Diese Handlungsformen sind so auszuwählen, dass ein möglichst umfassendes Bild des Verwaltungshandelns entsteht. Zwar ist bis zum heutigen Tage und wohl auch künftig das einseitige rechtsaktförmige Verwaltungshandeln in einem konkreten Einzelfall vorherrschend und daher auch von zentraler Bedeu-

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> S. zur Nichtigkeit von Urteilen Krugmann, Evidenzfunktionen, S. 157 ff.; P. Reimer Rechtstheorie 45 (2014), 383 (406 ff.); Steinbach AöR 140 (2015), 367 (392 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> S. zur Nichtigkeit von formellen Gesetzen *Krugmann*, Evidenzfunktionen, S. 160 ff.; *P. Reimer* Rechtstheorie 45 (2014), 383 (401 ff.); *Steinbach* AöR 140 (2015), 367 (393 f.) jeweils mit zahlreichen Nachweisen; ferner *Lüke/Zawar* JuS 1970, 205 (209 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> S. zu dieser Forderung etwa Sachs in: Grundlagen des Verwaltungsrechts II, § 31 Rn. 1f.

tung für diese Untersuchung, doch wäre eine Beschränkung darauf zu kurz gegriffen. Die Verwaltung handelt auch konsensual und nicht-rechtsaktförmig; dem Verwaltungshandeln unterfallen auch abstrakt-generelle Handlungsformen. Zudem ist der Innenbereich der Verwaltung in den Blick zu nehmen.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Grundgesetzes die Deutungshoheit hat, von seinem "Zugriffsrecht" aber nicht durchweg Gebrauch gemacht hat, zwingt zu einer differenzierten Vorgehensweise. Soweit Nichtigkeitsregelungen auf Ebene des einfachen Gesetzesrechts existieren, sind diese in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen, um im Wege einer eingehenden Analyse die Voraussetzungen der Nichtigkeit zu ermitteln. Diese speziellen Voraussetzungen können sodann mit den im 2. Teil beleuchteten Theorien und Grundsätzen abgeglichen werden. Dies entspricht einer induktiven Vorgehensweise. Soweit hingegen keine einfachgesetzlichen Nichtigkeitsvorschriften existieren, können die Voraussetzungen der Nichtigkeit nur entsprechend der deduktiven Methode aus allgemeinen (verfassungsrechtlichen) Grundsätzen und Theorien abgeleitet werden.

Um das ganze Potential einer handlungsformübergreifenden, umfassenden Untersuchung abzurufen, sollen die einzelnen Handlungsformen nicht isoliert betrachtet werden. Im Gegenteil: Es ist der Anspruch dieser Arbeit, die gesicherten Erkenntnisse über die Voraussetzungen der Nichtigkeit bei einer Handlungsform auf eine andere Handlungsform zu übertragen, da Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Handlungsformen auf die Voraussetzungen der Nichtigkeit durchschlagen könnten. Durch die wiederkehrenden Quervergleiche und Rückbezüge auf den 2. Teil ergibt sich so im 3. Teil nach und nach ein Gesamtbild des nichtigen Verwaltungshandelns. Dem 4. und letzten Teil der Untersuchung ist eine knappe, thesenartige Zusammenfassung vorbehalten.

#### Sach- und Personenverzeichnis

Abgabenrecht 193, 342, 523 Abrede *Siehe* Realakt Absolute Nichtigkeitsgründe 123 Abwägungsfehler 212, 215, 424, 430 Akt und Nichtakt 47

- Nichternennung 256

Allgemeiner Gleichheitssatz 85, 353, 379

Allgemeinverfügung Siehe Verwaltungsakt

Alternativlosigkeit 392

Andersen, Poul 42, 55, 71, 74, 75, 95

Anhörung

- unterlassene 152, 191

Annäherungstheorie 382, 522

Aufgabentypus 33

Aushändigung einer Urkunde 126, 157

bei Ernennung 247, 250, 257
 Auskunft Siehe Realakt
 Außenrecht Siehe Innenrecht
 Ausverkauf von Hoheitsrechten 288

Bagatellgrenze 439 Baurecht 298, 413, 524 Beamtenrecht 246, 451, 460, 523

Beanstandungsrecht des Bürgermeisters Siehe Widerspruchsrecht des Bürgermeisters

Bebauungsplan 160, 411, 413

- Fehleranfälligkeit 415
- historische Entwicklung 414
- kommunalrechtliche Dimension 418
- Satzung 30, 413

Befangenheit Siehe Mitwirkungsverbot Begriff der Nichtigkeit

- zu Beginn des 20. Jahrhunderts 40
- historische Entwicklung 40
- Terminologie 41
- Terminologie des Gesetzgebers 103, 108
   Begründung
- fehlende 153

Bermudadreieck der Unbeachtlichkeit 424

Beschluss Siehe Kollegialbeschluss Beschluss des Gemeinderats Siehe Gemeinderatsbeschluss

Beschluss des Personalrats Siehe Personalratsbeschluss

Beseitigungsansprüche 358

Beständigkeit 52, 59, 62, 91, 526

- von Gemeinderatsbeschlüssen 496
  - von öffentlich-rechtlichen Verträgen 273
- von Verwaltungsakten 174
- besonders hohe 496
- erhöhte 273, 295, 331
- Rechtssicherheit 61, 93, 323, 524
- Teilnichtigkeit 182
- Vertrauensschutz 87

Bestechung 154, 155, 256, 464

Beweisfunktion 235

Böckenförde, Christoph 393

Bohne, Eberhard 25

#### Chaos-Argument 382

Demokratieprinzip 405, 419, 489

Depenheuer, Otto 462

Dienende Funktion des Verfahrens 385

Dienstliche Anordnung Siehe Verwaltungsvorschrift

Direktionsrecht 457

Dritter Siehe Durchschnittsbetrachter

Drohung 154, 256

Durchschnittsbetrachter Siehe Evidenztheorie

Effektiver Rechtsschutz Siehe Rechtsschutz

Effektivität der Gefahrenabwehr 188

Effektivität der Planung 415

Effektivität der Verwaltung 55, 56, 329,

363, 458, 459

Eigenwert des Verfahrens Siehe Dienende

Funktion des Verfahrens

Eingliederungsvereinbarung 341
Eingriffsverwaltung 34, 40
Einheit der Rechtsordnung 131, 332
Erbel, Günther 56, 97, 168
Ergebnisrelevanz 70, 386, 392, 424, 522
Erkennbarkeit Siehe Evidenz
Ernennung Siehe Verwaltungsakt
errasse humanum est 1
Evidenz

- bei Gesetzen 394
- im Innenbereich 494
- Bedeutung für Verfahrensfehlerfolge 392
- Begriff der 72
- fehlerrettende Wirkung 91, 150, 282, 394, 425, 512
- Parallelwertung in der Laiensphäre 132
- Positivkatalog des § 44 II VwVfG 135
   Evidenztheorie 70, 120, 189, 197, 527
- Durchschnittsbetrachter 79, 209
- einzunehmende Perspektive 75
- Fehlerprüfung 81
- Gegenmodelle 94
- gesetzgeberische Zielsetzung 168
- in der Rechtsprechung 169
- Komplexität der Rechtsordnung 83
- kritische Würdigung 77, 282
- Modifikation 168
- Rechtsschutzmöglichkeiten 91
- Rechtssicherheit 92
- Subjektivität 78
- Teilnichtigkeit 182
- Unzweckmäßigkeit 170
- Ursprung und Entwicklung 70
- verfassungsrechtliche Bewertung 173
- Vertrauensschutz 85, 172
- Zielsetzung 73

#### favor legis 405

Fehlen einer Unterschrift 158 Fehlende Erkennbarkeit der Behörde 159 Fehlerart

- Differenzierungsmöglichkeit 384
- Einfluss der 264, 383
- Formfehler Siehe Formfehler
- Unzuständigkeit Siehe Unzuständigkeit
- Verfahrensfehler Siehe Verfahrensfehler
   Fehlerfolgen-Folgenbetrachtung 381
   Fehlergewicht 63, 124, 131, 135, 191, 196, 521

- Gesetzlosigkeit 166
- Orientierungshilfe 146
- quantitatives 203, 400
- Unionsrecht 165
- Verfassungsverstoß 165
- Willkür 160

Fehlerhaftigkeit 49

- und Rechtswidrigkeit 51

Fehlers alkül Siehe Rechtspositivismus

Fehlerschwere Siehe Fehlergewicht

Fiktion Siehe Genehmigungsfiktion

Fleiner, Fritz 42

Flucht ins Vertragsrecht 284

Folgepflicht Siehe Remonstration

Formenlehre *Siehe* Handlungsformenlehre Formfehler 126, 157

- Aushändigung einer Urkunde 126, 157, 247, 249
- fehlende Erkennbarkeit der Behörde 159
- Fehlen einer Unterschrift 158
- Verletzung des Schriftformerfordernisses 157, 234

Forsthoff, Ernst 42, 55, 83

Funktionsfähigkeit der Verwaltung 329,

#### Gaentzsch, Günter 425

Garantie effektiven Rechtsschutzes

Siehe Rechtsschutz

Gefahrenabwehrrecht 187, 523

Gemeinderatsbeschluss 476

- Fehlerquellen 474

Genehmigungsfiktion 222

- im Sozialrecht 229

Geschäftsleitungsgewalt Siehe Organisationsgewalt

Gesetzlosigkeit 164, 197

- Fehlergewicht 166

Gesetzmäßigkeitsprinzip 60, 63, 69, 84, 87, 89, 91, 96, 172, 181, 216, 223, 245, 291, 327, 460, 480, 524

- bei konsensualem Handeln 321
- bei schlichtem Verwaltungshandeln
  353
- im Steuerrecht 346

Gesetzwidrigkeit 164

- Unionsrecht 165

Gestaltungsspielraum Siehe Spielraum des Gesetzgebers

Gewaltenteilungsgrundsatz 223 Gleichmäßigkeit der Besteuerung 343

Handlungsformen der Verwaltung 19 Handlungsformenlehre 8, 14, 47, 113, 520

- Leistungsgrenzen der 17
- Ordnungs- und Speicherfunktion 14, 262
- Rechtsform und Handlungsform 16 Hatschek, Julius 71 Hauptmann von Köpenick 47 Heermann, Werner 475 Hinweis Siehe Realaktt

Imboden, Max 71 impossibilium nulla est obligatio Siehe Unmöglichkeit Informales Verwaltungshandeln Siehe Realakt Information Siehe Realakt Innenrecht 30, 33, 475 - Fehleridentität 475, 483 Institutsmissbrauch 286

Jellinek, Georg 58, 95 Jellinek, Walter 42, 129, 392

Kausalität 386, 391, 515, 522

- potentielle 486
- qualifizierte 424
- tatsächliche 486

Kausalitätsmodell 375

Kelsen, Hans 43

Kollegialbeschluss 32

Kommunale Selbstverwaltungsgarantie 30, 438

- Bebauungsplan 418
- Gemeinderatsbeschluss 489

Kommunalrecht 433, 476, 524

Kompensationsgedanke 500

Koordinierungsakt 475

Koppelungsverbot 278, 291, 296

Kormann, Karl 40, 129

Landesverwaltungsverfahrensgesetze 186, 335 leges imperfectae 2

leges minus quam perfectae 2 leges perfectae 2

leges plus quam perfectae 2 Legitimation durch Kompetenz und Verfahren 61 Leistungsverwaltung 34 Luhmann, Niklas 61

Mangelhaftigkeit 41 Mängel in der Person 301 Mayer, Otto 12, 19, 41, 54, 165, 181, 268, 324, 363, 526

Menschenwürde 63, 461

- Remonstration 461, 462
- Sittenwidrigkeit 134

Merkl, Adolf 45

Mitwirkung einer anderen Behörde

- fehlende 139

Mitwirkung eines Ausschusses

fehlende oder fehlerhafte 139

Mitwirkungshandlung

- fehlende 151

Mitwirkungsverbot 137, 155, 412

- im Kommunalrecht 483
- im Personalvertretungsrecht 500 Musterentwurf VwVfG 1963 172, 275

Negativkatalog 136, 190, 194

- Auslegungshilfe 142
- Prüfungsreihenfolge 147
- Sperrwirkung 143

Nichtakt Siehe Akt und Nichtakt

Nichtigerklärung durch das BVerfG 371

Nichtigkeit

- von Kollegialbeschlüssen 473
- von öffentlich-rechtlichen Verträgen
- von Realakten 353
- von Rechtsverordnungen 359
- von Satzungen 411
- von Verwaltungsakten 115
- von Verwaltungsvorschriften 447
- absolute 42, 44
- praktische Relevanz 4, 6
- wissenschaftliches Interesse 4, 6

Nichtigkeitsdogma 360, 373, 378, 411, 436, 481, 483, 521, 527

- bei abstrakt-generellem Verwaltungshandeln 361
- bei öffentlich-rechtlichen Verträgen 271

- bei Rechtsverordnungen 529
- bei Satzungen 530
- bei Verwaltungsvorschriften 531
- Abweichung vom 380, 381, 383, 394, 413, 417, 418, 422, 426
- Nichtigkeitslehre 367, 369
- Normverwerfungsmonopol 367
- Rechtsschutz 364
- Rechtsstaatsprinzip 363
- Vernichtbarkeitslehre 367, 369

#### Nichtigkeitsgeneralklausel

- für öffentlich-rechtliche Verträge 311
- für Verwaltungsakte 117
- Anwendungsbereich 148
- Formfehler 157
- inhaltliche Fehler 159
- Übertragbarkeit der 355, 463, 492, 506
- Unzuständigkeit 149
- Verfahrensfehler 150

Nichtigkeitslehre Siehe Nichtigkeitsdogma Nichtrechtsakt Siehe Akt und Nichtakt Normverwerfungsmonopol Siehe Nichtigkeitsdogma

Offenbarkeit Siehe Evidenz Offensichtlichkeit Siehe Evidenz Öffentlichkeit der Sitzung 475 Öffentlich-rechtlicher Vertrag 22, 268

- Austauschvertrag 279, 287
- hinkender Austauschvertrag 287
- Reformbestrebungen 294
- städtebaulicher Vertrag 298
- subordinationsrechtlicher Vertrag 273
- Vergleichsvertrag 285

Ordnungsfunktion Siehe Handlungsformenlehre

Ordnungsfunktion des Rechts 2, 52, 59, 94, 111, 113, 165, 364, 526

- Beständigkeit 59
- Teilnichtigkeit 181

Ordnungsvorschrift 387, 389, 412, 522

Organisationsgewalt 447

pacta sunt servanda 325
 Peep-Show-Veranstaltungen
 Siehe Sittenwidrigkeit
 Personalratsbeschluss 497
 Fehlerquellen 474

Personalvertretungsrecht 497

Petition 470

Planerhaltung *Siehe* Rechtsgrundsatz der Planerhaltung

Planungsrecht 211, 524

Positivkatalog 123, 190, 194, 277

- Auslegungshilfe 145
- Prüfungsreihenfolge 147
- Sperrwirkung 145

Präklusion Siehe Rügemodell

Prinzip der Rechtssicherheit Siehe Rechtssicherheit

Radbruch, Gustav 64 Radbruch'sche Formel 64

Realakt 25, 355

- Abrede 356
- Auskunft 357
- Warnung 357

Rechtmäßigkeitsfiktion 487

Rechtmäßigkeitsprinzip Siehe Gesetzmäßigkeitsprinzip

Rechtsformenlehre Siehe Handlungsformenlehre

Rechtsgrundsatz der Planerhaltung 417 Rechtsklarheit 235, 248, 249, 250

Rechtspositivismus 43

- Fehlerkalkül 45

Rechtsschutz 63, 329

- lücke 124
- Evidenztheorie 91
- Fehlerkompensation 63, 67
- Nichtigkeitsdogma 365
- Öffnung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten 68
- Widerstandsrecht 63

Rechtsschutzgarantie *Siehe* Rechtsschutz Rechtssicherheit 58, 64, 85, 92, 100, 173, 249, 323, 331, 363, 437, 524

- Evidenztheorie 74, 527
- Ordnungsfunktion des Rechts 60
- Teilnichtigkeit 182, 402
- Zeitablauf 430

Rechtsverordnung 28

Rechtswidrigkeit 49

- positive Kenntnis 283
- qualifizierte 52
- Recht und Unrecht 49

reformatio in peius 220 Reimer, Philipp 50 Remonstration 447, 450

- sverfahren 451
- Menschenwürde 461
- persönlicher Anwendungsbereich 456
- sachlicher Anwendungsbereich 454
- Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit 461

Renck, Ludwig 17, 202

Richterrecht 258, 523

Richtigkeitsgewähr 61, 62, 256, 264, 324, 460, 522

– bei konsensualem Handeln 320

Robbers, Gerhard 25

Rügefrist 428, 431, 434, 486

Rügemodell 375, 485

Sammelverfügung 204

Sanktionierungsspielraum Siehe Spielraum des Gesetzgebers

Sanktionsbedürfnis 389, 391

Satzung 29

Sauerland, Thomas 462

Schladebach, Marcus 147

Schlichtes Verwaltungshandeln Siehe Realakt

Schmidt-Aßmann, Eberhard 14

Schriftform *Siehe* Verletzung des Schriftformerfordernisses

Selbstbezeugung obrigkeitlichen Handelns 54, 526

- Staatsgewalt 58
- Subsumtionsmonopol der Exekutive 56
- Weiterentwicklung 56

Selbstverwaltungsgarantie Siehe Kommunale Selbstverwaltungsgarantie

Sittenwidrigkeit 133, 177, 226, 311

- Menschenwürde 134
- Peep-Show-Veranstaltungen 134
- Wertungsabhängigkeit 134

Sozialrecht 189, 229, 340

Sozialstaatsprinzip 418, 524

Speicherfunktion Siehe Handlungsformenlehre

Spielraum des Gesetzgebers 3, 60, 63, 174, 263, 322, 327, 374, 387, 389, 428, 524

- bei Gleichheitsverstoß 379

Spielraum des Verordnungsgebers 380

Steuerrecht Siehe Abgabenrecht

Straßenverkehrsrecht 209

Durchschnittsbetrachter 209
 Straßenverkehrszeichen 208
 Stufenverfahren 498

Tatsächliche Verständigung 344

Täuschung 154, 155, 256

Teilbarkeit

- von öffentlich-rechtlichen Verträgen
  316
- von Rechtsverordnungen 403
- von Satzungen 442
- von Verwaltungsakten 180

Teilnichtigkeit

- von öffentlich-rechtlichen Verträgen
  315
- von Rechtsverordnungen 402
- von Satzungen 441
- von Verwaltungsakten 178
- Evidenztheorie 182
- Ordnungsfunktion des Rechts 181
- Rechtssicherheit 181, 402

Teleologische Methode 65, 526

Theorie der absoluten Rechtswidrigkeit 95

*Ule*, *Carl Hermann* 55, 169 Unbeachtlichkeit 2, 104, 144, 214, 374, 421,

- nach den §§ 214 ff. BauGB 421
- sklauseln im Kommunalrecht 434, 435

Unbeachtlichkeitsmodell 374, 375

Unbestimmtheit 130, 160, 226

- Evidenz 161
- völlige 161

Unmöglichkeit 312

- Evidenz 162
- objektive 129
- rechtliche 56, 130, 131, 162, 228
- subjektive 129
- tatsächliche 56, 129, 226
- wirtschaftliche 130

Unrecht Siehe Recht und Unrecht

Unterschrift Siehe Fehlen einer Unterschrift

Unvermögen 129 Unwirksamkeit

- absolute 42
- bedingte 43

Unzuständigkeit 127, 234

- bei Ernennung 252
- bei Zusicherung 235

- absolute sachliche 149
- Generalklausel 149
- Heilung 252
- örtliche 127, 137, 281
- sachliche 252, 281

Urkunde Siehe Aushändigung einer Urkunde

Urkundeneinheit 303

Verbotsnorm 308

- Grundrechte 309

Verfahrensfehler 150, 384

- Anhörung 152
- Begründung 153
- Drohung 154
- Druck oder Zwang 153
- fehlende Mitwirkung einer anderen Behörde 139
- fehlerhafte Mitwirkung eines Ausschusses 139
- Heilung 213
- Mitwirkungshandlung 151
- Mitwirkungsverbot 137, 155
- Nachholung 140
- Täuschung oder Bestechung 155
- Willensmängel 153
- Zustimmungserfordernis 205

Verfahrensfehlerfolge 385

- Kausalität 391
- Wesentlichkeit 390

Verlangen einer rechtswidrigen Tat 131 Verletzung des Schriftformerfordernisses 157, 234

- bei Ernennung 251
- bei öffentlich-rechtlichen Verträgen 303
- bei Zusicherung 235

Vernichtbarkeitslehre Siehe Nichtigkeitsdogma

Verstoß gegen gesetzliches Verbot 163, 307, 308

- Evidenz 163

Vertragsformverbot 313

- im Abgabenrecht 343
- im Sozialrecht 342

Vertrauensschutz 74, 84, 172, 232, 322 Verwaltung

 im institutionellen und organisatorischen Sinne 13

- im materiellen Sinne 13
- Aufgaben der 33
- Begriff der 12
- Handlungsformen der 14

Verwaltungsakt 19

- Abhilfe- und Widerspruchsbescheid 217
- Allgemeinverfügung 201
- äußere Wirksamkeit 105
- Ernennung von Beamten 246
- Ernennung von Richtern 258
- fingierter 221
- innere Wirksamkeit 104
- Planfeststellungsbeschluss 211
- Subtypen 200
- Zusicherung und Zusage 232

Verwaltungseffizienz Siehe Effektivität der Verwaltung

Verwaltungsverordnung Siehe Verwaltungsvorschrift

Verwaltungsvertrag Siehe Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Verwaltungsvorschrift 30

- dienstliche Anordnung 455
- intersubjektive 448
- intrasubjektive 448
- Weisung 454

vis compulsiva 154

von Hippel, Ernst 65, 74, 129, 364, 526

Vorrang der Wirksamkeit fehlerhafter

Hoheitsakte 61

VwVfG Bund 1976 102

Warnfunktion 235, 304

Warnung Siehe Realakt

Weisung Siehe Verwaltungsvorschrift

Wesentlichkeit 390, 395, 412, 424, 522

Wesentlichkeitsvorbehalt 383

Widerspruchsrecht des Bürgermeisters 478

Vollzugsbegriff 480

Widerstandsrecht 7, 63

Widmung 204

Willensmängel 153, 301

Willkürmaßnahmen 159

- Evidenz 160
- Fehlergewicht 160

Winkler, Günther 44, 66, 95

Wirksamkeitsfiktion 487

Wolff, Hans Julius 13, 42, 55, 95, 129

Zusage *Siehe* Verwaltungsakt Zusammenhanggebot 293 Zusicherung *Siehe* Verwaltungsakt

Zuständigkeit Siehe Unzuständigkeit Zustimmungserfordernis 205 Zwang 256